



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

SW	WOCHENENDHAUSGEBIET, OFFENE BAUWEISE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ = 0,1
MD	DORFGEBIET
---	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
—	STRASSER- UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
—	BAULINIE
—	BAUGRENZE
■	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
St	ABSTELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE
■	EINGESCHOSSIGE GEBÄUDE MIT FLACHDACH
■	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
---	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
---	VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
135	FIURSTÜCKNUMMER
■	VORHANDENE WOHN- UND NEBENGEBÄUDE
■	ABZUBRECHENDE WOHN- UND NEBENGEBÄUDE



PLANFERTIGER
 DR. GUNO KARL KRÄMER
 9722 SÖMMERSDORF
 Tel. Nr. (09726) 421

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.) DAS BAUGEBIET IST ALS WOCHENENDGEBIET GEMÄSS § 10 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT. DIE GRUNDFLÄCHEN- UND DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL DARF 0,1 NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 2.) DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN LIEGEN IM BEREICH VON 440 BIS 1500 m².
- 3.) FÜR DIE SEITLICHEN ABSTANDSFLÄCHEN GILT DIE REGELUNG NACH ART. 6 UND ART. 7 DER BAY. BO. AUF DEM GRUNDSTÜCK FLUR NR. 767 DARF DER SEITLICHE GRENZABSTAND ZUR WESTLICHEN GRENZE HIN AUF 1,00 m REDUZIERT WERDEN.
- 4.) DIE GRUNDFLÄCHE EINES WOCHENENDHAUSES DARF 50 m² NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 5.) GEBÄUDE ALLER ART SIND IN MASSIV- ODER IN HOLZBAUWEISE ZU ERRICHTEN. EINE TEILUNTERKELLERUNG VON MAX. 8 m² IST ZULÄSSIG. KAMINE SIND MIT EINEM WIRKSAMEN FUNKENFANG AUSZUBILDEN. FÜR DIE FARBE DES AUSSENANSTRICHES (BZW. DER PASSADENVERKLEIDUNG) SIND GEDECKTE ANSTRICHFARBEN ZU WÄHLEN. DIE DACHFLÄCHEN SIND MIT BRAUNEN ODER SCHWARZEN ASBESTZEMENTPLATTEN ODER DERGL. EINZUDECKEN. (GRAUE ASBESTZEMENTPLATTEN SIND NICHT ZULÄSSIG)
 DACHFORM : SATTELDACH
 DACHNEIGUNG : 15° TOLERANZ ± 3°
 TALSEITIGE TRAUFEHÖHE : MAX. 3,00 m
- 6.) DIE TROCKENABORTE SIND AN EINER ABFLUSSLOSEN, WASSERDICHTEN 4 cm GROSSEN GRUBE ANZUSCHLIESSEN. IN DIE GRUBE DÜRFEN KEINE SONSTIGEN OBERFLÄCHENWASSER UND SONSTIGE ABWÄSSER EINGELEITET WERDEN. DIE GRUBEN SIND MIND. EINMAL JÄHRLICH ORDNUNGSGEMÄSS ZU LEEREN. DIE TROCKENABORTE DÜRFEN NICHT ALS EIGENES BAUWERK ERRICHTET WERDEN, SIE SIND IN DIE WOCHENENDGEBÄUDE MIT EINZUBAUEN.
- 7.) ZUR SICHERHEIT IST JEDES WOCHENENDHAUS MIT EINEM HANDFEUERLÖSCHER AUSZUSTATTEN.
- 8.) DIE ERRICHTUNG VON NEBENGEBÄUDEN EINSCHL. GARAGEN SOWIE ÜBERDECKTEN ABSTELLPLÄTZEN SIND UNZULÄSSIG (STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE SIND ZU UMPFLANZEN).
- 9.) EINE AUCH NUR VORÜBERGEHENDE ABSTELLUNG VON WOHNWAGEN IST NICHT GESTATTET.
- 10.) DIE EINFRIEDUNG DER GRUNDSTÜCKE DARF I. ALLG. 1,00 m HÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN. FÜR DIE NÖRDLICHE UND SÜDLICHE EINFRIEDUNG ENTLANG DER STRASSE BETRÄGT DIE MAX. HÖHE 1,50 m (MASCHENDRAHTZAUN OHNE STACHELDRAHT GRÜN HINTERPFLANZT). EINFRIEDUNGSMAUERN ODER STÜTZMAUERN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN. DIE EINFRIEDUNGEN SIND SOCKELLOS ZU ERRICHTEN.
- 11.) DIE WASSERVERSORGUNG ERFOLGT DURCH ZWEI GEMEINSAME WASSERZAPFSTELLEN. DER ANSCHLUSS EINZELNER WOCHENENDGRUNDSTÜCKE AN DIE WASSERVERSORGUNGSLIENUNG IST NICHT ZULÄSSIG.
- 12.) DIE BENUTZUNG DES WOCHENENDHAUSES FÜR DAUERWOHNZWECKE IST NACH § 10 BAU NUTZ VO UNZULÄSSIG.

GEMEINDE SÖMMERSDORF

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS WOCHENENDGEBIET
 „IN DEN SCHAFWEINBERGEN“

Bekanntgabe der Auflage: 30.08.1971
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABSATZ 2 BAUG VOM 8.09.71 BIS 8.10.71...
 Sömmersdorf... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

SÖMMERSDORF DEN 29.10.1971
 1. Bürgermeister

Sömmersdorf
 DIE GEMEINDE SÖMMERSDORF HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 29.10.1971 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUG ALS SATZUNG BESCHLUSSEN.
 SÖMMERSDORF DEN 29.10.1971
 1. Bürgermeister

Schweinfurt 17. 1. 1972
 Landratsamt
 T.A.
 Oberregierungsrat

Genehmigt nach § 11 BBAUG in Verbindung mit der Verordnung vom 23.10.68 (GVBl. S. 327) in der Fassung vom 25.11.69 (GVBl. S. 370) mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 13.1.1972 Nr. II/2 - 20.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 9.01.1972 BIS 12.1.1972 IN SÖMMERSDORF GEMÄSS § 12 SATZ 1 BAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 11.01.1972 VORSTÄUBLICH DURCH BÜROLEISTUNG BERÄTTERUNGSGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DABEI NACH § 12 SATZ 3 BAUG VERBINDLICH.
 16. März 1972
 SÖMMERSDORF, DEN
 1. Bürgermeister